



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Bundesgesetz über den Ersatz des  
durch Ausübung polizeilicher Zwangs-  
befugnisses entstandenen Schadens  
(Polizeibefugnis-Entschädigungs-  
gesetz)

Wien, am 26. August 1987  
Kettner/F  
Klappe 2259  
110-445/87

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Zl.	25	GE/9/87
Datum:	28. AUG. 1987	
	31. AUG. 1987	
A. Slavac		

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 21. April 1987,  
Zahl 19472/12-GD/87 vom Bundesministerium für Inneres  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Er-  
satz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisses  
entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungs-  
gesetz) gestattet sich der Österreichische Städtebund  
anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu über-  
senden.

Beilagen

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Bundesgesetz über den Ersatz des  
durch Ausübung polizeilicher Zwangs-  
befugnisses entstandenen Schadens  
(Polizeibefugnis-Entschädigungs-  
gesetz)

Wien, am 26. August 1987  
Kettner/F  
Klappe 2259  
110-445/87

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit

Herrengasse 7  
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 21. April 1987, Zahl 19472/12-GD/87,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz  
des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen  
Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz) beehrt sich  
der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine  
Einwendungen erhoben werden.

Zu der Frage, ob der Geltungsbereich des vorliegenden Ge-  
setzesentwurfes nicht auch auf Organe des öffentlichen  
Sicherheitsdienstes ausgedehnt werden soll, wenn diese  
funktionell als Landesorgan tätig werden, wird mitgeteilt,  
daß eine Erweiterung des Geltungsbereiches aus Gleichheits-  
gründen für sinnvoll gehalten wird. Es wäre durchaus vertret-  
bar, daß die dadurch erforderlichen verfahrensrechtlichen  
Sonderbestimmungen in einen eigenen Abschnitt zusammengefaßt  
werden, wodurch die Übersichtlichkeit des Gesetzes gewährt  
bleibt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig  
der Parlamentsdirektion übermittelt.

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär